

Merkblatt

Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten



Offene Feuer zum Verbrennen von Grünabfällen aus Wald, Feld und Garten geben immer wieder zu Reklamationen Anlass. Tatsächlich belasten solche Feuer die Luftreinheit erheblich, indem eine grosse Menge von Feinstaub entsteht. Daneben besteht auch die Gefahr von Wald- und Flurbränden.

1 Die Verbrennung von Grünabfall ist nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt

Gemäss Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und Art. 16 des kantonalen Umweltschutzgesetzes ist das Verbrennen von Abfällen im Freien grundsätzlich verboten. Erlaubt ist einzig das Verbrennen von dürren Grünabfällen, wenn wenig Rauch entsteht. Eine solche raucharme Verbrennung ist nur dann gewährleistet, wenn das Material trocken und dürr ist. In diesem Fall besteht aber eine gewisse Gefahr von Flur- oder Waldbränden. Zudem kann auch bei einem raucharmen Feuer eine minime Menge an Rauch und damit auch an Feinstaub nicht vermieden werden. Feinstaub tritt vor allem während Inversionslagen im Winter in höheren Konzentrationen auf. Das Departement für UVEK hat am 16. Januar 2006 in einem Aktionsplan unter anderem die Vermeidung der Verbrennung von Holzabfällen vorgesehen:

Das bei der Waldnutzung anfallende Abfallholz - der so genannte Schlagabraum wie auch der Heckenschnitt in der offenen Landschaft - wird in der Schweiz immer noch sehr häufig offen verbrannt. Dies führt besonders in den Wintermonaten zu unnötigen und teilweise erheblichen Feinstaubbelastungen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist das Verbrennen von Schlagabraum in der Regel unnötig. Der Schlagabraum soll deshalb nicht mehr offen verbrannt werden, sondern entweder im Wald liegen gelassen oder in mobilen Schredderanlagen zerkleinert und als Energieholz genutzt werden. Das UVEK beauftragt das BAFU, die Massnahme im Rahmen der aktuellen Waldpolitik umzusetzen.

2 Wie ist vorzugehen?

Eine Instanz zur Bewilligung von Feuern im Freien gibt es nicht. Jeder Einzelne ist aufgerufen, seine Verantwortung wahrzunehmen. Die zuständigen Amtsstellen des Kantons legen die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung wie folgt aus:

Offene Feuer zum Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten sind nur statthaft, wenn eine Beseitigung des Materials unbedingt notwendig und ein Kompostieren, Verarbeiten zu Hackschnitzeln oder ein Verrotten lassen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

Konkret bedeutet dies:

- dass im Siedlungsgebiet und in erschlossenem Landwirtschaftsgebiet ein Verbrennen von Grünabfällen zu unterlassen ist;
- dass Schlagabraum im Wald zur Verrottung liegen zu lassen ist.

Dagegen kommt ein Verbrennen ausnahmsweise in Betracht:

- wenn spezielle Massnahmen gegen Schädlinge notwendig sind (Phytosanität, z. B. Feuerbrand, Borkenkäfer) oder Bachläufe zur Verhinderung von Verklausungen durch Restholz/Astmateriale freigehalten werden müssen;
- bei der Pflege von unzugänglichen, kaum befahrbaren Offenflächen (Weiden, Wiesen, besondere Lebensräume), wenn der Transportaufwand unverhältnismässig ist;

Muss ausnahmsweise ein Feuer entfacht werden, dann sind folgende Regeln zu beachten:

- in der Nähe von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, bei Waldbrandgefahr, Inversionslagen, nasser Witterung und starkem Wind ist das Feuern grundsätzlich verboten;
- zum Anfeuern muss trockenes Holz verwendet werden;
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Altöl oder Autoreifen etc. sind verboten;
- Waldfeuer bei möglichst grosser Hitze rasch abbrennen lassen. Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen;
- unbefallenes Waldrestholz verstreut trocknen lassen, bevor es verbrannt wird;
- mottende Asthaufen mit starker Rauchentwicklung vermeiden, weil dabei sehr viele Schadstoffe freigesetzt werden;
- ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten;
- wegen der Abrutschgefahr von brennendem Material keine Feuer an Steilhängen entfachen;
- bestehende Asthaufen wenn möglich nicht mehr anzünden, weil ansonsten Lebensräume mitsamt seinen Bewohnern zerstört werden.

Hinweis: Das Feuer darf nicht zur Entsorgung von Abfällen aller Art missbraucht werden.

Bei **forstlichen Massnahmen** ist ein allfälliges Verbrennen vorgängig mit dem kantonalen Forstdienst abzusprechen.

Bei **landwirtschaftlichen Massnahmen** ist die Ortsfeuerwehr vorgängig zu informieren.



Das offene Verbrennen von Abfällen produziert Rauchwolken, die weitherum zu sehen sind und in der Bevölkerung Anstoss erregen.

3 Alternativen zur Verbrennung von Grünabfällen

Abfälle aus Gärten sollen wenn möglich dezentral gehäckselt und kompostiert werden. Das Material kann auch der kommunalen Grünabfuhr mitgegeben - aber nie wild irgendwo im Wald entsorgt werden!

Grünabfälle aus der Landwirtschaft (Schnitt von Hecken und Bäumen) können teilweise energetisch genutzt werden, entweder in längerer Form oder als Häcksel.

Schnittgut bei der Heckenpflege kann auch im Bereich der Hecke selbst deponiert werden, gehäckselt oder in Form von Asthaufen. Diese stellen naturkundlich wertvolle Lebensräume für Tiere dar.

Schlagabraum aus dem Wald: Verstreut oder zu Haufen zusammen getragener Schlagabraum bildet Lebensraum für Insekten, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger. Details siehe Merkblatt für die Praxis, Nr. 30 „Schlagräumung“ der WSL, 1998.

4 Verzeigung bei unerlaubter Grünabfallverbrennung

Die kantonalen Dienststellen werden bei Übertretungen des Abfallverbrennungsverbotes, gestützt auf die geltende Gesetzgebung, bei der zuständigen Behörde Strafanzeige einreichen. Durch die vorgängige Ankündigung bei der Polizei oder der Ortsfeuerwehr kann man sich bei einem Verstoss gegen das Verbrennungsverbot nicht vor einer Verzeigung schützen.



Bei Inversionslagen können die Abgase aus der offenen Holzverbrennung grosse Gebiete beeinträchtigen.

Gesetzesgrundlagen

Art. 26a LRV

¹Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

²Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziff. 11;
- b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Art. 16 EG USG Verbote

¹Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Durchsetzung dieses Verbotes. Er veranlasst Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und kann vorbeugende Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durchführen.

²Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen an.

5 Regelung bei extremen Belastungssituationen

Bei sehr hohen Konzentrationen an Feinstaub kann der Regierungsrat im ganzen Kanton oder Teilen davon ein vollständiges Verbot der offenen Verbrennung verhängen (Art. 26 a Abs. 2 LRV).

6 Weitere Informationen

Merkblätter zum Thema offene Verbrennung von Grünabfällen sind auf der Website der Abteilung Umweltschutz und Energie verfügbar (www.gl.ch) oder können bei der Abteilung Umweltschutz und Energie (Telefon 055 646 64 50) gratis bezogen werden (solange Vorrat).

Abteilung Umweltschutz und Energie

Abteilung Wald

Abteilung Landwirtschaft

Der Abteilungsleiter
Dr. Jakob Marti

Der Abteilungsleiter
Fritz Marti

Der Abteilungsleiter
Dr. Marco Baltensweiler

7. Januar 2009